Dresdner Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes

Abonnementspreis mit der tägl. Unterhaltungsbeilage Leben, Wissen, Kunst sowie der Frauen- und Jugendzeitung einschließl. Bringerlohn monatlich 80 Pf. Durch die Post bezogen vierteljährl. M. 2.75, unter Kreuzband für Deutschland und Oesterreich-Ungarn M. 3.— Erscheint tägl. mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Redaktion: Gr. Zwingerstraße 14, II. Tel. 3465. Sprechstunde nur wochentags von 12 bis 1 Uhr. **Expedition:** Gr. Zwingerstraße 14. Tel. 1769. Geschäftszeit von 8 Uhr morgens bis 7 Uhr abends.

Inserate werden die 6gespaltene Petitzeile mit 25 Pf. berechnet, bei dreimaliger Wiederholung wird Rabatt gewährt. Vereinsanzeigen 20 Pf. Inserate müssen bis spätestens ½10 Uhr früh in der Expedition abgegeben sein und sind im voraus zu bezahlen. — **Telegramm-Adresse:** Dresdner Volkszeitung.

Nr. 19. | Dresden, Dienstag den 24. Januar 1911. | 22. Jahrg.

Das Fiasko der Hetzer.

Der zweite Urteilsspruch über Moabit.

Auch an dem Ausgang des zweiten Moabiter Prozesses wird die reaktionäre Hetzpresse nur geringe Freude verspüren. Es ist so ganz anders gekommen, als man gehofft hatte. Durch eine maßlose Hetze hatte man es erreicht, daß ein Teil der bei den Moabiter Exzessen verhafteten Personen vor das Geschworenengericht gestellt wurde. Hier sollte nun ein Exempel statuiert werden. Hier sollte die greuliche Gewalttätigkeit der Masse gezeigt und der politische Zweck erreicht werden, die Sozialdemokratie als Anstifterin der schlimmsten Krawalle zu verdächtigen.

Im Verlaufe der Verhandlungen vor dem Schwurgericht wurde jedoch nur der Eindruck des großen monatelangen Landgerichtsprozesses vollauf bestätigt. Bestätigt wurde erstens, daß die eigentliche und letzte Ursache der sehr bedauerlichen Geschehnisse von Moabit in der Brutalität jener Kohlenfirma und in der herausfordernden Art der Hilfeleistung zu finden ist, die die Polizeibehörde für diese Profitmacher vollbrachte. Bestätigt wurde ferner, daß wirkliche Exzedenten des sogenannten Janhagels von den „Sicherheitsorganen" nur ausnahmsweise erfaßt, daß dafür gänzlich unbeteiligte Personen aufs ärgste mißhandelt wurden. Bestätigt wurde schließlich, daß in einzelnen Fällen **Polizeimänner sich schwerste Verbrechen zuschulden kommen ließen**, so schwere Verbrechen, daß im Vergleich dazu alle Laternenein werfereien und Dummejungenstreiche der Angeklagten als völlig unbedeutend zurücktreten.

Es waren achtzehn Personen vor das Schwurgericht verwiesen. Einer von ihnen hat in der Untersuchungshaft seinem Leben ein Ende gemacht. Er fühlte sich offenbar unschuldig und wurde, als seine Antrag auf Haftentlassung abgelehnt wurde, von Verzweiflung ergriffen, da er den Eindruck haben konnte, daß furchtbare Strafen über die Verhafteten hereinbrechen würden. Das ganze Verfahren wurde ja mit ausgesuchter Strenge betrieben. Das Gericht hat nun auf Grund des Spruchs der Geschworenen von den siebzehn Personen, die auf der Anklagebank erschienen, **vier gänzlich freigesprochen**, weitere acht zu ganz geringfügigen Strafen verurteilt; nur fünf Angeklagte sind mit höherer Strafe belegt worden. Allenthalben wurden mildernde Umstände bewilligt, allen Verurteilten wurde die — wie sich nun endgültig zeigt, ganz unnötigerweise **verhängte** — Untersuchungshaft angerechnet und alle wurden sofort auf freien Fuß gesetzt. Man muß sich vergegenwärtigen, mit welch hohen Strafmaßen das Gesetz die Verfehlungen bedroht, deren die Angeklagten bezichtigt waren. Es kamen in Betracht:

Schwerer Landfriedensbruch (Höchststrafe 10 Jahre Zuchthaus)
Einfacher Landfriedensbruch (Höchststrafe 5 Jahre Gefängnis)
Schwere Aufruhr (Höchststrafe 10 Jahre Zuchthaus)
Einfacher Aufruhr (Höchststrafe 5 Jahre Gefängnis)
Qualifizierte Sachbeschädigung (Höchststrafe 3 Jahre Gefängnis)
Widerstand gegen die Staatsgewalt (Höchststrafe 2 Jahre Gefängnis)
Beleidigung (Höchststrafe 2 Jahre Gefängnis)

Der Ausgang auch dieses Prozesses ist also ein vollständiges Fiasko der Scharfmacherhetze. Dabei sind wir der Ueberzeugung, daß auch mehrere der schärfer verurteilten Angeklagten milder hätten beurteilt werden sollen und daß ihre Ausschreitungen gewiß auch viel geringere Beurteilung gefunden hätten, wenn nicht gewissermaßen „der Teufel" mit auf ihr Konto geschrieben worden wäre. Immerhin erkennen wir an, daß Geschworene und Richter unter den überwältigenden Eindrücken der Beweisaufnahme vom dem wilden Drakonismus sich befreit haben, den die Kreise von ihnen erwartet hatte. Man hoffte „schwerste Strafen" für die Moabiter, um daraufhin die Sozialdemokratie im ganzen Lande beschimpfen und verunglimpfen zu können.

Auch noch ein anderes reaktionäres Unterfangen wird durch den zweiten Moabiter Gerichtsspruch wie durch den ersten durchkreuzt. Die Reaktionäre führen bewegliche Klagen, daß die bestehenden Gesetze gegen „den aufrührerischen Geist der Arbeitermassen" und gegen „die Verhetzungen durch die sozialdemokratische Presse" nicht hinreichen. Sie fordern allerlei neue Strafverschärfungen. Die Moabiter Prozesse zeigen, daß die bestehenden Strafparagraphen und ihre Strafausmaße so bemessen sind, daß sie in gar keiner Weise in vollem Umfange zur Anwendung gelangen können. Das Treiben **der Reaktionsparteien im Reichstag, die soeben eine ungeheuere Verschärfung der Beleidigungsparagraphen durchzudrücken begehren**, wird durch das Moabiter Urteil in seiner ganzen Frechheit und in seiner ganzen Unsinnigkeit gekennzeichnet!

Der Zusammenbruch der Moabithetze wird noch weiter vervollständigt durch den Ausspruch des Gerichtsvorsitzenden über die Ausschreitungen der Polizei. Der Landgerichtsdirektor Unger hat in der Rechtsbelehrung, die er den Geschworenen erteilte, einen Satz gesprochen, der, so selbstverständlich er an sich ist, doch in Anbetracht der Person, die ihn sprach, in Anbetracht der Gelegenheit, bei der er gesprochen wurde, nicht geringe Bedeutung besitzt. Landgerichtsdirektor Unger sagte:

> Die Beamten, die auf der Straße standen, um Ruhe und Ordnung aufrechtzuerhalten, befanden sich zweifellos in der rechtmäßigen Ausübung ihres Amtes. Diese Rechtmäßigkeit hörte aber auf, wenn, wie im Falle Hermann von Zeugen bekundet worden, ein friedlicher Mann, der des Weges kommt, mit dem Säbel niedergeschlagen wird. In welchen Fällen handelt derjenige, der sich gegen eine solche Brutalität wendet, meinetwegen durch einen wohlgezielten Revolverschuß, nicht rechtswidrig.

Der Sprecher dieses deutlichen Wortes hat nachträglich — man sehe den Prozeßbericht an anderer Stelle dieses Blattes — sich gegen irrtümliche Auslegung seiner Worte gewehrt, aber seine weitere Darlegung hält doch den wesentlichen Gehalt seiner ersten Ausführung durchaus aufrecht. Es ist damit durch eine autoritative Stelle das Verhalten von Polizeibeamten in den Moabiter Tagen aufs allerschwerste gebrandmarkt worden. Es ist festgestellt, daß Taten der Polizei vorgekommen sind, denen mit dem Revolver entgegenzutreten das gute Recht des Staatsbürgers gewesen wäre. Wie gering erscheinen da die Unfugsstreiche der an den „Unruhen" beteiligten Zivilpersonen! Eine andere Frage freilich ist es noch, ob den Zivilpersonen geraten werden darf, in solchen Fällen, wie sie in Moabit sich ereigneten, wirklich der Rechtsbelehrung des Landgerichtsdirektors Folge zu leisten. Wir fürchten, daß der Staatsbürger, der so handeln wollte, der in Notwehr einen säbelschwingenden Polizisten niederschießen würde, Gefahr läuft, auf die Anklagebank zu kommen und im Zuchthaus zugrunde zu gehen! Zwischen dem Wort des Landgerichtsdirektors und der preußisch-deutschen Polizeijustiz ist eine weite, weite Kluft!

* * *

Der Vorwärts schreibt:

„Damit ist der Lüge von der gefährlichen Revolution, die die Sozialdemokratie in Moabit entfesselt und insgeheim geleitet, endgültig das Genick gebrochen. Als das unbequeme Strafkammerurteil mit der für die Revolutionsschwindler so sehr fatalen Begründung erging, da trösteten sich die Herren insgeheim mit der Hoffnung auf das Schwurgericht, wo die schweren Verbrecher, wo die Rädelsführer vors Brett kommen würden. Sie kamen und sie entpuppten sich als ganz gewöhnliche Randalierer, Steinwerfer und dergleichen, denen selbst die Staatsanwaltschaft die mildernden Umstände nicht versagen konnte. Und die Verhandlung endet mit einem Urteil, in dem der grobe Unfug, eine Uebertretung, die sonst vom Schöffengericht gesühnt wird, fast die Hauptrolle spielt!

In der ganzen Verhandlung aber blieb die Sozialdemokratie gänzlich aus dem Spiele. Die Staatsanwaltschaft hatte aus dem für sie und ihre Mandantin, die Polizei, so sehr betrüblichen Verlauf der Strafkammerverhandlung so viel gelernt, daß sie sich schon in der Anklageschrift hütete, noch einen Versuch zur politischen Fruktifizierung der Moabiter Vorgänge gegen die Sozialdemokratie zu machen. Das war der erste Rückzug der Anklagebehörde. Der zweite war die Zubilligung mildernder Umstände für sämtliche Angeklagten. Sie war ein Zugeständnis, das die Staatsanwaltschaft nach der Beweisaufnahme machen mußte, um nicht durch den Spruch der Geschworenen desavouiert zu werden. Damit war der generelle Verzicht auf die Verhängung der schärfsten Strafe, der Zuchthausstrafe, ausgesprochen. Und trotz dieses Zugeständnisses mußte die Anklagebehörde erleben, daß bei den meisten Angeklagten die Frage nach Aufruhr oder nach Landfriedensbruch glatt verneint wurde.

Es wäre unseres Erachtens zutreffender gewesen, wenn die Geschworenen diese Frage in allen Fällen verneint hätten, da bei der Massenhaftigkeit der Ausschreitungen von Polizeibeamten in Moabit es uns schlechterdings unmöglich scheint, zu entscheiden, wo und wann die Schutzmannschaft in berechtigter Amtsausübung handelte und wo nicht. Der Zweifel mußte den Angeklagten zugute gerechnet werden. Aber wir unterschätzen die Schwierigkeit einer solchen allgemeinen Verneinung für die Geschworenen nicht. Es waren durchweg Männer der besitzenden Klasse, meist Unternehmer und Handwerksmeister, die den Wahrspruch zu fällen hatten, Männer, auf die der Appell des Oberstaatsanwalts, die Straße nicht dem Mob zu überlassen, eine gewisse Wirkung ausüben konnte, für die die Sicherung des Eigentums und des Rechts der Arbeitswilligen zumeist mehr als platonisches Interesse hat. Unsere Schwurgerichte sind ja noch weit davon entfernt, Volksgerichte zu sein, die Geschworenenbank verkörpert noch lange nicht das Volk in allen seinen Bestandteilen."

Das Berliner Tageblatt führt aus:

„Die Geschworenen haben sich mit ihrem Spruch als Hüter der staatlichen Ordnung gezeigt, die davon durchdrungen sind, daß die Straße nicht zum Tummelplatz für steinschleudernde Ruhestörer dienen darf, aber sie haben ihr Urteil auch als unabhängige Männer, als aufrechte Bürger gefällt, denen kein Minister ihre Ueberzeugung vorschreiben kann. . . . Aber der streng sachliche, von aller weitgehenden Schärfe freie und den reaktionären Elementen zweifellos viel zu milde Spruch kann nicht nur in Zusammenhang gebracht werden mit dem Verhalten der Polizei, sondern er ist zugleich — mag das den einzelnen Geschworenen auch selbst nicht klar zum Bewußtsein gelangt sein — die Antwort auf die verhetzenden, die klare Wahrheit leugnenden Reden, die man in der vergangenen Woche im Abgeordnetenhause gehört. . . . Das alles klingt etwas anders als die Sprache, die die Herren Bethmann-Hollweg, Dallwitz, Beseler, Zedlitz geführt — als diese Reden, in denen das meiste zu dem Rechtsempfinden und dem Kulturempfinden eines modernen und gesitteten Volks in so vollendetem Gegensatz stand. Keiner von all diesen Herren, weder der Reichskanzler, noch der Minister des Innern, der die Polizei repräsentiert, noch der Justizminister, der das Recht aller Bürger beschützen soll, hat auch nur ein ehrliches oder warmes Wort des Bedauerns über die — „zahlreichen" oder „vereinzelten" — Ausschreitungen der Polizei vorgebracht, keiner auch nur ein Wort des Mitgefühls für den sinnlos getöteten alten Arbeiter gehabt! Herr v. Bethmann-Hollweg hat pomphaft versichert, die Polizei habe nur ihre Pflicht getan, Herr v. Dallwitz hat seine Beamten gepriesen und die Wahrheitsliebe der Zeugen zu verdächtigen versucht, Herr v. Zedlitz hat, „mutig" hinter der parlamentarischen Unangreifbarkeit verschanzt, anständige Leute verhöhnt und sie als Meineidige hingestellt, und Herr Beseler hat einen Gesetzesparagraphen angekündigt, durch den in Zukunft das freie Aussagerecht der Zeugen eingeschränkt werden soll. Das ist der Weisheit letzter Schluß: wenn die Zeugen nicht mehr reden dürfen, dann kann den pflichtvergessensten Beamten, kann all denen, auf die dieses Regime sich stützt, nichts mehr nachgewiesen werden, und dann wird auch ein so peinlicher Fall, wie der Fall Hermann, nicht mehr zu beweisen sein! Zur Lösung solcher hohen Aufgaben hat die Regierung für sich die herrschende Clique, den schwarzblauen Block und das reaktionäre Scharfmachertum. Aber sie hat in diesem Kampfe, dessen Ziel die Verdunklung der Wahrheit und die Verhinderung des Rechts ist, gegen sich das Land und alle diejenigen, denen neben der Aufrechterhaltung der äußeren Ordnung auch die Pflege des Rechts noch wirklich am Herzen liegt. Die beiden Moabiter Prozesse haben manches Häßliche an den Tag gebracht, und besonders der begleitende Chor, der sich im Parlament vernehmen ließ, war oft abstoßend genug. Aber sie haben doch das schon gesunkene Vertrauen zu den Gerichten wieder gestärkt und haben gezeigt, daß unter den Volksrichtern wie unter den Berufsrichtern der Sinn für die Unabhängigkeit und Unantastbarkeit des Richteramts trotz alledem noch lebt."

* * *

Polizei und Spitzelei.

Neben dem Moabiter Schwurgerichtsprozeß läuft seit einiger Zeit auch ein Prozeß vor einer Strafkammer, der die Vorgänge auf dem Wedding zum Gegenstand hat. In diesem Verfahren wurde ein Zeuge Schreiber vernommen, der als „freiwilliger Polizist" einen Angeklagten festgenommen und auf der Polizeiwache abgeliefert hat. Einer der Verteidiger, Dr. Cohn, stellte nun in der Verhandlung vom Montag einen umfassenden Beweisantrag, in dem folgendes behauptet wird:

„Schreiber hat in ganz bestimmtem Auftrag auf dem Wedding als Agent provocateur gewirkt. Seit zehn Jahren stehe er gegen feste Vergütung im Dienste der Polizei. Das Gericht habe festgestellt, daß Schreiber wegen Diebstahls zu einem Jahr Gefängnis verurteilt worden ist. Die Verteidigung behauptet, daß Schreiber außerdem noch mehrfach wegen Diebstahls verurteilt wurde. Das auf ein Jahr Gefängnis lautende Urteil war im Mai 1910 rechtskräftig geworden. Am 1. Juni sollte Schreiber die Strafe antreten. Als er sich zum Strafantritt nicht stellte, wurde am 13. Juni Haftbefehl erlassen, den aber die Polizei nicht ausgeführt hat. In den Akten findet sich ein Vermerk vom 19. Juni, wonach Schreiber, nach den Angaben eines Polizeibeamten, lungenkrank sei. Schreiber wurde dann durch den Gerichtsarzt untersucht, und die Staatsanwaltschaft ordnete den 9. November als endgültigen Termin für den Strafantritt an, verlegte aber dann den Termin auf den 30. November. Weshalb der Strafantritt so weit hinausgeschoben wurde, das ergibt sich aus einem in den Akten enthaltenen Vermerk des Kriminalkommissars Kuhn folgenden Wortlauts: „Schreiber hat in der Aufruhrsache Wedding die Festnahme eines Menschen veranlaßt, der eine Laterne zertrümmert hat. Er wird bestimmt in dieser Sache als Zeuge geladen werden. Er möchte nun nicht bei der Verhandlung aus der Strafhaft vorgeführt werden und bittet, die Vollstreckung der Strafe von einem Jahre bis zur Erledigung der Verhandlung in Sache „Streik Wedding" hinauszuschieben." Diesem Vermerk ist noch angefügt: „Schreiber ist auch sonst für die Polizei tätig." Von diesem Vermerk hatte der Dirigent der Polizei, Regierungsrat Hoppe, Kenntnis. Schließlich wurde Schreiber damit betraut, das Schriftstück selbst dem Ersten Staatsanwalt zu überbringen, und die Staatsanwalt verfügte, daß die Strafakten des Schreiber am 1. Februar 1911 wieder vorzulegen seien. Daraus geht hervor, daß der Strafantritt des Schreiber bis zum 1. Februar d. J. hinausgeschoben worden ist."

Die Verteidigung will mit diesen Vorkommnissen beweisen, daß der Zeuge Schreiber nicht als glaubwürdig erachtet werden kann. Das Gericht ordnete die sofortige Ladung des Schreiber an.

*

Um die Glaubwürdigkeit des Zeugen Schreiber zu prüfen, wird der Gastwirt Fuchs vernommen. Er bekundet, daß Schreiber an dem Tage, wo er vor Gericht vernommen worden war, abends in sein Lokal gekommen sei und dort gesagt habe, nur im Interesse der Partei habe er das getan, daß er einen jungen Bengel, der Laternen einwarf, der Polizei übergab. Schreiber habe hinzugefügt, er sei seit vier Jahren Mitglied der sozialdemokratischen Partei und sei Bezirksführer gewesen. Als Fuchs ihm sagte: „Na, dann wirden Sie doch auch den Vorwärts halten", habe Schreiber versichert: „Ja, den halte ich schon vier Jahre zu Hause." Darauf habe Fuchs gerufen: „Du verfluchter Schwindler, du! Heute früh stellteſt du dich vor den Richtertisch und sagtest, du hältst ihn nicht!" Darauf habe Schreiber sein Bier stehen lassen und sei schleunigst gegangen.

Zeuge Schreiber, der telephonisch herbeigerufen worden ist, wird daraufhin nochmals vernommen. — Vors.: Sie haben uns hier gesagt, daß Sie den Vorwärts gar nicht halten. Nun haben Sie doch aber eine ganz eigenartige Angabe bei Fuchs gemacht. — Zeuge: Ich muß bedauern, hier überhaupt eine Aussage gemacht zu haben und möchte gar keine Aussage mehr machen. So, wie mich die Zeitung schon abgemalt hat . . . — Vors.: Sie sind Zeuge und müssen aussagen. — Zeuge: Ja, ich habe bei Fuchs gesagt, ich lese den Vorwärts, bin im Wahlverein und war Bezirksführer. — Rechtsanw. Cohn: Wie verhält es sich denn eigentlich mit Ihren Vorstrafen? — Zeuge: Ich sage darüber überhaupt nichts mehr. — Vors.: Das müssen Sie. — Zeuge: Ich verweigere meine Aussage. — Vors.: Dann können Sie bestraft werden. — Zeuge: Ich kann mich ja nirgends mehr sehen lassen, so bin ich in der Zeitung abgemalt worden. — Rechtsanw. Cohn verzichtet nunmehr auf die Frage nach den Vorstrafen, forscht aber jetzt nach dem Zustandekommen des Strafaufschubgesuchs. Er sagt: Kannten Sie den Kommissar Kuhn schon früher? — Zeuge: Nein. — Rechtsanw. Cohn: Von polizeilicher Seite wird das Gegenteil behauptet. Bei Uebersendung des Strafaufschubgesuchs hat die Polizei der Staatsanwaltschaft mitgeteilt, daß Sie auch sonst im Dienste der Polizei stehen. — Zeuge: Darüber habe ich mich auch schon gewundert. Das hat der Kommissar Kuhn aus Versehen geschrieben. — Rechtsanw. Cohn: Sie bestreiten das unter Ihrem Eid? — Zeuge: Ja. — Rechtsanw. Cohn: Auch, daß Sie bezahlt worden sind? — Zeuge: Ausgeschlossen! — Rechtsanw. Cohn: Nachdem Sie die ersten Strafen erlitten hatten, was haben Sie dann vom Jahre 1898 an gemacht? — Zeuge: Gearbeitet. — Rechtsanw. Cohn: Wo? — Zeuge: Sie haben mich schon so schlecht gemacht, ich gebe Ihnen überhaupt keine Antwort mehr. — Vors.: Sie

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id416951805-19110124/1 gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG